

Vertrag Tragwerksplanung

Zwischen dem Land Schleswig-Holstein

vertreten durch das Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein

dieses vertreten durch die Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR
Küterstraße 30
24103 Kiel

- nachstehend **Auftraggebende** (Stellen) genannt -

und

vertreten durch

- nachstehend **Auftragnehmende** (Stellen) genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen.

Projektnummer:
Vertragsnummer:

§ 1 Gegenstand des Vertrags

1.1 Gegenstand dieses Vertrags sind Leistungen bei Tragwerksplanungen für die Baumaßnahme

und zwar für folgende

- 1.1.1
(1)
- 1.1.2 Ingenieurbauwerke
(1)
- 1.1.3 Ingenieurbauwerke mit großer Längenausdehnung
(1)

§ 2 Grundlagen des Vertrags

2.1 Auf diesen Vertrag findet die HOAI in der Fassung von 2021 Anwendung.

2.2 Vertragsbestandteile sind

- 2.2.1 die Anlage 1 spezifische Leistungspflichten mit den darin gekennzeichneten Leistungen sowie
- 2.2.2 die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) zu den Verträgen mit freiberuflich Tätigen.
- 2.2.3 Formblatt "Hinweise zum Umfang der Vollmacht der Auftragnehmenden"
- 2.2.4 Erklärung zu § 4 VGSH
- 2.2.5 Verpflichtung nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 02.03.1974, zuletzt geändert am 15.08.1974
- 2.2.6 Verschwiegenheitsverpflichtung bei Aufträgen in Liegenschaften des UK S-H
- 2.2.7 Berechnungshilfe mitzuverarbeitende Bausubstanz (Excel-Liste wird vom AG zur Verfügung gestellt)
- 2.2.8 die vorläufigen Honorarermittlungen
- 2.2.9 das gemäß Zuschlagsschreiben beauftragte Angebot des Auftragnehmenden
- 2.2.10 Anlage zum Angebotsschreiben- Honorar Formblatt I-7-1 / II-7-1 zum beauftragten Angebot
- 2.2.11
- 2.2.12

2.3 Auftragnehmende haben folgendes zu beachten:

2.3.1 Für den Beitrag zur Bauunterlage:

Den Planungsauftrag vom _____ mit Ergänzungen und folgenden Vorgaben der Auftraggebenden sowie den darin enthaltenen Gesamtbaukosten in Höhe von _____ € .

2.3.2 Für die weitere Bearbeitung die genehmigte Bauunterlage.

*) = Die Angaben ergeben sich aus dem beauftragten Angebot der Auftragnehmenden einschl. Anlagen (siehe § 2 Grundlagen des Vertrages).

2.3.3

2.3.4 Abweichungen davon bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggebenden.

2.4 Die Baumaßnahme unterliegt dem

Zustimmungsverfahren

Baugenehmigungsverfahren

nach den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Landes Schleswig-Holstein

§ 3

Leistungen der Auftragnehmenden

- 3.1 Auftragnehmende sind verpflichtet, für das in § 1 dieses Vertrages genannte Bauvorhaben sämtliche beauftragten Leistungen zu erbringen, die für die Herbeiführung des Gesamtwerkerfolgs erforderlich sind. Hierbei haben Auftragnehmende insbesondere die in der Anlage 1 gekennzeichneten Leistungen zu erbringen, die als wesentliche Arbeitsschritte Teil des Gesamtwerkerfolgs sind und von Auftragnehmenden mangelfrei und vollständig erfüllt werden müssen.
- 3.2 Auftraggebende übertragen Auftragnehmenden zunächst folgende in Anlage 1 gekennzeichnete Leistungen:
- 3.3 Auftraggebende beabsichtigen, Auftragnehmenden bei Fortsetzung der Planung und Durchführung der Baumaßnahme die weiteren in der Anlage 1 gekennzeichneten Leistungen einzeln oder im Ganzen zu übertragen. Die Übertragung erfolgt durch schriftliche Mitteilung. Auftraggebende behalten sich vor, die Übertragung weiterer Leistungen auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken. Auftraggebende sind in ihrer Entscheidung über eine Weiterbeauftragung frei; ein Anspruch auf Übertragung weiterer Leistungen besteht nicht.
- 3.4 Auftragnehmende sind verpflichtet, diese weiteren Leistungen zu erbringen, wenn sie ihnen von Auftraggebenden innerhalb von 24 Monaten nach Fertigstellung der bisher in Auftrag gegebenen Leistungen schriftlich übertragen werden.
- 3.5 Im Falle einer Übertragung weiterer Leistungen nach 3.3 gelten die Bedingungen dieses Vertrages. Aus der stufen- oder abschnittswisen Übertragung können Auftragnehmende keine Erhöhung des Honorars oder sonstige Ansprüche ableiten.

*) = Die Angaben ergeben sich aus dem beauftragten Angebot der Auftragnehmenden einschl. Anlagen (siehe § 2 Grundlagen des Vertrages).

§ 4 Pflichten der Auftragnehmen

4.1 Auftragnehmer haben folgende Kosten einzuhalten:

4.1.1 Für die Erstellung der Bauunterlage die Gesamtbaukosten gemäß Planungsauftrag vom _____ in Höhe von _____ € .

4.1.2 Für die weitere Bearbeitung die nach Muster 6

- Kostenzusammenstellung DIN 276-1: 2008-12
- Kostenzusammenstellung DIN 276: 2018-12

ergebende genehmigte Gesamtsumme ohne Aufrundung.

4.1.3 Die Kosten nach 4.1.1 und 4.1.2 stellen jeweils eine Baukostenobergrenze dar und dürfen nicht überschritten werden. Die Baukostenobergrenze wird als Beschaffenheit des von Auftragnehmer geschuldeten Werkes vereinbart. Damit übernehmen Auftragnehmer keine Baukostengarantie.

Wenn die Baukostenobergrenze aus Gründen, die Auftragnehmer nicht zu vertreten haben, nicht eingehalten werden kann und wenn Auftragnehmer ihren Hinweis- und Unterrichtungspflichten nach § 1.5 der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) nachgekommen sind, werden von Auftraggebenden keine Minderungs- und Regressansprüche geltend gemacht.

4.2 Auftraggebenden sind folgende Unterlagen in Papierform zu übergeben:

4.2.1 Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen der

- Vorplanung in _____-facher Ausfertigung
- Entwurfsplanung in _____-facher Ausfertigung
- Genehmigungsplanung in _____-facher Ausfertigung
- Ausführungsplanung in _____-facher Ausfertigung
- Überwachungsprotokolle in _____-facher Ausfertigung

davon je einmal in kopier-/pausfähiger Ausführung.

Auftragnehmer haben die von ihnen angefertigten zeichnerischen Unterlagen als "Entwurfsverfassende", die übrigen Unterlagen als "Verfassende" zu unterzeichnen.

4.2.2 Leistungsbeschreibungen bzw. Beiträge hierzu in _____-facher Ausfertigung

4.3 Auftraggebenden sind sämtliche aufgrund dieses Vertrags erstellten Unterlagen in digitaler Form entsprechend der als Anlage _____ beigefügten Vereinbarungen, ZVB und Hinweise zu übergeben. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Unterlagen:

4.3.1 Pläne und Aufmassdaten.

4.3.2 Dokumentation der Ergebnisse der Vor- und Entwurfsplanung (Berichte).

4.3.3 Leistungsbeschreibungen bzw. Beiträge hierzu.

4.3.4 Vergabevorschläge.

4.3.5

4.4 Terminliche Vorgaben sind in § 7 des Vertrages geregelt. Sie sind verbindlich. Auftraggebende sind berechtigt, diese Termine anzupassen oder abzuändern, sofern dies erforderlich wird. Auftragnehmer sind verpflichtet, in diesem Fall die weitere

*) = Die Angaben ergeben sich aus dem beauftragten Angebot der Auftragnehmer einschl. Anlagen (siehe § 2 Grundlagen des Vertrages).

Vertragserfüllung an geänderte Terminen anzupassen.

- 4.5 Alle unter 4.1 und 4.2 genannten Unterlagen sind zeitnah auf dem PlanTeamserver der GMSH einzustellen.

§ 5 Änderungs- und Zusatzleistungen

- 5.1 Auftraggebende sind berechtigt, Änderungen des beauftragten Leistungsumfangs, die eine Erweiterung oder Wiederholung des Leistungsinhalts bzw. der erbrachten und freigegeben Leistungen enthalten, und Änderungen des Leistungsziels, der Vertragsziele oder des Leistungsablaufs sowie zusätzliche Leistungen anzuordnen.
- 5.2 Auftragnehmende sind verpflichtet, solche Leistungsänderungen, Leistungserweiterungen oder Zusatzleistungen auszuführen, es sei denn, das Büro der Auftragnehmenden ist auf solche Leistungen nicht eingerichtet.
- 5.3 Die Vergütung richtet sich nach 8.6 dieses Vertrages.

§ 6 Fachlich Beteiligte

- 6.1 Folgende Leistungen werden von Auftraggebenden oder anderen fachlich Beteiligten erbracht:
- von
 - von
 - von
 - von
 - von
 - von

§ 7 Termine und Fristen

- 7.1 Für die nach 3.2 übertragenen Leistungen haben Auftragnehmende folgende verbindliche Vertragstermine einzuhalten:
- .
 - .
 - .
 - .
- Weitere Vertragstermine werden mit der Weiterbeauftragung nach 3.3 vereinbart.
- 7.2 Soweit keine Vertragstermine vereinbart sind, haben Auftragnehmende ihre Leistungen so rechtzeitig zu erbringen, dass Planung und Durchführung der Baumaßnahme nicht aufgehalten werden.

*) = Die Angaben ergeben sich aus dem beauftragten Angebot der Auftragnehmenden einschl. Anlagen (siehe § 2 Grundlagen des Vertrages).

§ 8 Vergütung^{*)}

8.1 Das Honorar für die Leistungen wird wie folgt ermittelt:

8.1.1 Nach den anrechenbaren Kosten (§§ 4, 6 Abs.1 S.2 Nr. 2 und 44 HOAI) der mangelfreien Kostenberechnung

- DIN 276-1: 2008-12 oder nach DIN 276-4:2009-08.
 DIN 276: 2018-12.

Sofern keine Kostenberechnung vorliegt, wird das Honorar auf der Grundlage der mangelfreien Kostenschätzung ermittelt.

8.1.2 Der Umfang der mitzuverarbeitenden Bausubstanz im Sinne des § 2 Abs. 7 HOAI ist bei den anrechenbaren Kosten gemäß 8.1.1 angemessen zu berücksichtigen. Umfang und Wert der mitzuverarbeitenden Bausubstanz sind zum Zeitpunkt der Kostenberechnung oder, sofern keine Kostenberechnung vorliegt, zum Zeitpunkt der Kostenschätzung objektbezogen auf der Grundlage der „Berechnungshilfe mitzuverarbeitenden Bausubstanz“ (Anlage) zu ermitteln und schriftlich zu vereinbaren.

8.1.3 Nach folgenden Honorarzonen und Zuschlägen:^{*)}

Gebäude/ Ing. Bauw. nach	Honorar- zone	Zuschläge in v.H.		Mitzuverarbeitende Bausubstanz
		zum Basis- honorarsatz	Umbau/ Modernisierung	Wert in €

8.1.4 Nach folgender Bewertung der Leistungen:

Gebäude/Ing. Bauwerk nach				
Leistungen	v.H.- Satz	v.H.- Satz	v.H.- Satz	v.H.- Satz
Grundlagenermittlung				
Vorplanung				
Entwurfsplanung				
Genehmigungsplanung				
Ausführungsplanung				
Vorbereitung der Vergabe				
Gesamt:				

8.1.5 Bei Tragwerken von Ingenieurbauwerken mit großer Längenausdehnung können Abschläge vereinbart werden (§ 52 Abs. 5 HOAI). Das dazu erforderliche Missverhältnis zwischen Aufwand und Honorar wird wie folgt begründet:

^{*)} = Die Angaben ergeben sich aus dem beauftragten Angebot der Auftragnehmer einsehbar (siehe § 2 Grundlagen des Vertrages).

8.1.6 Auf das Gesamthonorar der Grundleistungen gemäß 8.1.1 bis 8.1.5 wird ein Zu- oder Abschlag vereinbart:

Gebäude/Ingenieurbauwerk		
	>>	%
	>>	%
	>>	%

8.1.7 [Weitere Vergütungsregelungen, z.B. Wiederholungen, ,....]

8.2 Für den Fall der Überschreitung der Kostenobergrenze gemäß 4.1.1 oder 4.1.2 vereinbaren die Parteien ein Malus-Honorar in Höhe von _____ v. H. des Kostenobergrenze überschreitenden Betrages, maximal jedoch _____ v. H. des Brutto-Honorars der Auftragnehmer nach 8.1. Das Malus-Honorar fällt nicht an, wenn Auftragnehmer die Überschreitung nicht zu vertreten haben. Etwaige Schadenersatzansprüche der Auftraggeber wegen der Überschreitung der Kostenobergrenze gemäß 4.1.1 oder 4.1.2 bleiben unberührt; der Malus-Betrag wird hierauf angerechnet.

8.3 Die Besonderen Leistungen werden nach Anlage _____ wie folgt vergütet: *)

8.3.1

8.4 Die Erstattung von Nebenkosten ist ausgeschlossen, soweit nachstehend keine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

Als Nebenkosten werden folgende Nettobeträge erstattet: *)

8.4.1 Pauschal _____ v.H. des Nettohonorars.

Hierin sind auch die Kosten enthalten für:

- Anfertigen einfacher Arbeits- und Hilfsmodelle,
- Vervielfältigen aller Unterlagen einschließlich der Vervielfältigungen nach 4.3.2 Leistungsbeschreibungen, jedoch ohne die Bieter LV,
- Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,
- Reisen der Auftragnehmer und Mitarbeitenden,
-

8.4.2 Auf Nachweis folgende Kosten:

8.5 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist im Honorar der Auftragnehmer sowie in den Nebenkosten nicht enthalten. Die Umsatzsteuer ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.

Die Leistung einschl. der Nebenkosten ist umsatzsteuerbefreit.

8.6 Verzögert sich die vereinbarte Bauzeit durch Umstände, die Auftragnehmer nicht zu vertreten haben, wesentlich, so ist für die nachgewiesenen Mehraufwendungen eine zusätzliche Vergütung zu vereinbaren. Dies gilt nicht bei einer Überschreitung bis zu 20 v.H. der festgelegten Ausführungszeit, maximal jedoch 6 Monate.

8.7 Ordnen Auftraggeber über die vereinbarten Leistungen hinaus gemäß § 5 weitere Leistungen an, die nicht über die v.H.-Sätze honoriert werden können und die im Ver-

*) = Die Angaben ergeben sich aus dem beauftragten Angebot der Auftragnehmer einschl. Anlagen (siehe § 2 Grundlagen des Vertrages).

hältnis zu den beauftragten Leistungen einen nicht unwesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand erfordern, erhalten Auftragnehmende unter Zugrundelegung folgender Stundensätze*)

- für Auftragnehmende €
- für Beschäftigte €
- für Beschäftigte (Zeichnungstätigkeiten) oder sonstige Beschäftigte mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen €

ein zusätzliches Honorar, wenn vor Ausführung der Leistung durch Vorausschätzung des Zeitaufwandes und unter Zugrundelegung der vereinbarten Stundensätze ein annehmbares Honorarangebot unterbreitet wurde. Das Honorar ist grundsätzlich als Pauschalhonorar schriftlich zu vereinbaren.

§ 9

Haftpflichtversicherung der Auftragnehmenden

- 9.1 Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung nach § 12 AVB müssen mindestens betragen:
- Für Personenschäden 1.500.000,00 €,
 - für sonstige Schäden 250.000,00 €.

§ 10

Fälligkeit der Honorare

10.1 Soweit nicht in diesem Vertrag und seinen Anlagen abweichend geregelt, richtet sich die Fälligkeit der Honorare (Abschlags- und Schlusszahlungen) nach § 15 HOAI.

10.2 Sobald die vereinbarten Leistungen abgenommen sind, hat der Auftragnehmer sie prüffähig abzurechnen (Schlussrechnung). Er hat die Schlussrechnung übersichtlich aufzustellen und dabei die Reihenfolge der Leistungspositionen gemäß der Gliederungsstruktur der Anlage zu den Spezifischen Leistungspflichten und den Vergütungsregelungen (Honorar, Nebenkosten, Umsatzsteuer) des Vertrages in der Schlussrechnung einzuhalten und die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden. Die zum Nachweis von Art und Umfang der vertragsgemäß erbrachten Leistungen erforderlichen Unterlagen sind der Rechnung beizufügen.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sind in der Schlussrechnung besonders kenntlich zu machen und auf Verlangen des Auftraggebers getrennt abzurechnen.

10.3 Der Auftragnehmer hat die Schlussrechnung innerhalb von drei Monaten nach der Abnahme bzw. Teilabnahme seiner Leistung einzureichen.

Reicht der Auftragnehmer eine prüffähige Schlussrechnung nicht ein, obwohl ihm der Auftraggeber nach Ablauf dieser Frist dafür eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, so kann der Auftraggeber selbst auf Kosten des Auftragnehmers eine prüffähige Ersatzschlussrechnung aufstellen. Die Ersatzschlussrechnung begründet dann ebenfalls die Fälligkeit der Vergütungsforderung des Auftragnehmers.

*) = Die Angaben ergeben sich aus dem beauftragten Angebot der Auftragnehmenden einschl. Anlagen (siehe § 2 Grundlagen des Vertrages).

§ 11 Ergänzende Vereinbarungen*)

11.1 Als Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name und Qualifikation):*)

11.2 Auftragnehmende verpflichten sich, auf Verlangen der Auftraggebenden rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung über die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vom 02. März 1974 abzugeben. Sie sorgen dafür dass gegebenenfalls auch mit den Leistungen fachlich betraute Beschäftigte gegenüber Auftraggebenden rechtzeitig eine Verpflichtungserklärung abgeben.

11.3

Auftraggebende:

Auftragnehmende:

Kiel, den

Ort

Datum

Ort

Datum

In Vertretung

ppa.

In Vertretung

ppa.

.....
Unterschrift / Textform mit Angabe des Namens, gem.
§ 126b BGB

.....
Unterschrift / Textform mit Angabe des Namens, gem.
§ 126b BGB

*) = Die Angaben ergeben sich aus dem beauftragten Angebot der Auftragnehmenden einschl. Anlagen (siehe § 2 Grundlagen des Vertrages).